

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rimbach im Odenwald

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I, S. 26) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 18.05.2021 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rimbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Feuerwehren der Gemeinde Rimbach“
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren können als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles und im Falle einer Fusion die Namen beider Ortsteile führen:
 - Rimbach Mitte
(Kerngemeinde in der nachfolgenden Satzung gleichgestellt mit den Ortsteilen)
 - Lauten-Weschnitz/Mitlechtern
(Ortsteile Lauten-Weschnitz und Mitlechtern)
 - Zotzenbach
(Ortsteil Zotzenbach)
- (3) Die Feuerwehren der Gemeinde Rimbach stehen unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3

Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Feuerwehren der Gemeinde Rimbach gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musik-, Fanfaren- und Spielmannszug

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Rimbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Rimbach und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ausnahmen hierzu regelt der § 6 dieser Satzung.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in deren Gemeinde der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer, dem Jugendwart oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne des § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,

- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei gem. § 8 Abs. 1b) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 5 Abs. 7 vom Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Übungsdienst eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsklärung)
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate-3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor und dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - a) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84-91s StGB
 - b) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93-101a StGB
 - c) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110-121 StGB
 - d) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123-145d StGB
 - e) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306-306c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.
- (4) Bei der Dienstleistung verlorene oder beschädigte persönliche Gegenstände, die nicht zur dienstlichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, werden durch die Gemeinde nicht ersetzt.

§ 10

Gemeindebrandinspektor Stellvertretender Gemeindebrandinspektor

- (1) Der Leiter der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Ortsteile gewählt. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach (§ 20 u. §22) statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge gemäß Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Rimbach haben.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe

- zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (5) Nach Ablauf der regulären Amtszeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors hat der Gemeindevorstand so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.
 - (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten.
 - (7) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 3 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Der Abs. 5 gilt gleichermaßen.
 - (8) Der Gemeindebrandinspektor sowie dessen Stellvertreter sind nach §12, Abs. 6 HBKG in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu.
 - (9) Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
 - (10) Es besteht die Möglichkeit, einen Ehrengemeindebrandinspektor zu ernennen. Dieser muss mindestens eine Wahlperiode als Gemeindebrandinspektor nach HBKG § 12 tätig gewesen sein und sich im besonderen Maße um die Feuerwehren der Gemeinde Rimbach verdient gemacht haben. Der Antrag zur Ernennung erfolgt durch den Wehrführerausschuss der Gemeinde Rimbach, die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Die Ernennung sprechen der amtierende Gemeindebrandinspektor und der Bürgermeister in würdigem Rahmen aus. Es kann immer nur einen amtierenden Ehrengemeindebrandinspektor geben, das Amt des Ehrengemeindebrandinspektors endet gemäß § 6 Abs. 1 b und c oder mit dem Tod. Die Ernennung dient ausschließlich zur Würdigung der erbrachten Tätigkeit in der Feuerwehr und hat keine dienstliche Funktion. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht ihm nicht zu.

§ 11

Wehrführer

Stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils (§ 21 u. §22).
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils (§21 u. § 22).
- (3) Für die Wehrführer sowie deren Stellvertreter gelten § 10 Abs. 5 sowie Abs.9 entsprechend. Jedoch verkürzt sich bei einer vorzeitigen Vakanz die Amtsperiode bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl. Für den stellvertretenden Wehrführer gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Die Wehrführer sowie deren Stellvertreter sind nach § 12, Abs. 6 HBKG in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ihnen steht eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reise-

kostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu.

- (5) Es besteht die Möglichkeit einen Ehrenwehrführer zu ernennen. Dieser muss mindestens zwei Wahlperioden als Wehrführer gemäß HBKG § 12 des jeweiligen Ortsteils tätig gewesen sein und sich im besonderen Maße um die Feuerwehr verdient gemacht haben. Der Antrag zur Ernennung erfolgt durch den Feuerwehrausschuss des jeweiligen Ortsteils in Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor, die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Die Ernennung sprechen der Bürgermeister und der Gemeindebrandinspektor in würdigem Rahmen aus. Es kann immer nur einen amtierenden Ehrenwehrführer je Ortsteil geben, das Amt des Ehrenwehrführers endet gemäß § 6 Abs. 1 b bis c oder mit dem Tod. Die Ernennung dient ausschließlich zur Würdigung der erbrachten Tätigkeit in der Feuerwehr und hat keine dienstliche Funktion. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht ihm nicht zu.

§ 12

Leiter des Atemschutzes

- (1) Der Gemeindebrandinspektor kann einen Leiter des Atemschutzes ernennen. Die Dauer der Ernennung ist mit der regulären Wahlperiode des Gemeindebrandinspektors gleichzusetzen. Endet diese vorzeitig, ist auch die Ernennung neu auszusprechen. Die Ernennung erfolgt in der Regel bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Leiter des Atemschutzes hat die Aufgabe, den Gemeindebrandinspektor im Bereich Atemschutz, gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 (Atemschutz), zu beraten. Außerdem ist er für die Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise sowie für die Überwachung des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung zuständig.
- (3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich der Atemschutzgerätewarte/Atemschutzgerätewartinnen der Ortsteile bedienen.
- (4) Ernannt werden kann nur, wer die Voraussetzungen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (Atemschutz) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt.
- (5) Ihm wird eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 4 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 13

Gerätewart, Atemschutzgerätewart

- (1) Zur Gerätewartung und -reparatur kann sich der Wehrführer einem oder mehreren Gerätewarten bedienen.
- (2) Aufgabe der Gerätewarte ist die Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen gemäß den gültigen Vorschriften.
- (3) Aufgabe der Atemschutzgerätewarte ist die Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Atemschutzgeräte gemäß den gültigen Vorschriften.
- (4) Die Anzahl der eingesetzten Gerätewarte/Gerätewartinnen richtet sich nach dem zumutbaren Arbeitsaufkommen innerhalb der Feuerwehren und wird vom Gemeindebrandinspektor, in Absprache mit dem Wehrführer bestimmt. Eine ortsteilübergreifende Kooperation und Aufgabenverteilung ist zulässig.
- (5) Der Gerätewart wird in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils gemäß § 21 ernannt. § 22 Abs 2 gilt entsprechend.

- (6) Ihnen wird eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 4 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Es ist ein Wehrführerausschuss zu bilden. Er hat die Aufgabe, den Gemeindebrandinspektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach zu koordinieren.
- (2) Die Mitglieder des Wehrführerausschusses sind Kraft Amtes
- a. der Bürgermeister
 - b. der Gemeindebrandinspektor
 - c. dessen Stellvertreter
 - d. den Wehrführern der Ortsteile
 - e. dessen Stellvertretern
 - f. Sprecher der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- (3) Der Gemeindebrandinspektor beruft den Wehrführerausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Diese Sitzung muss dann binnen 3 Wochen stattfinden.
- (4) Zu den Sitzungen können, wenn es die Themen erfordern, auch Gäste eingeladen werden. Diese Gäste haben während der Sitzung Rederecht.
- (5) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und spätestens drei Wochen nach der Sitzung an alle satzungsgemäßen Mitglieder zu verteilen. Über die weitere Vergabe des Protokolls, z.B. an Gäste, entscheidet der Gemeindebrandinspektor.

§ 15 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben muss in den Ortsteilen der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Ortsteils sind kraft Amtes:
- a) der Wehrführer als Vorsitzender
 - b) der stellvertretende Wehrführer
 - c) der Jugendfeuerwehrwart
 - d) dem Leiter der Kinderfeuerwehr
 - e) der Leiter des Spielmannszuges (soweit im Ortsteil vorhanden)
 - f) der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilung
- (3) Des Weiteren gehören dem Feuerwehrausschuss zwei bis vier Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung an. Diese werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung auf 5 Jahre gewählt. Sollte vor Ablauf der Wahlperiode die Stelle vakant werden, wird sie bis zur Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzt. Die Wahlperiode verkürzt sich dann bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die personelle Entscheidung über die kommissarische Besetzung trifft der Wehrführer in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter innerhalb des Feuerwehrausschusses in Personalunion ist nicht zulässig.

- (5) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Diese Sitzung muss dann binnen 3 Wochen stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach oder andere Gäste zu den Sitzungen einladen. Diese Gäste haben während der Sitzung Rederecht.
- (6) Der Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Sie haben während der Sitzung Rede- und Stimmrecht.
- (7) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und spätestens drei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an den Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter zu verteilen.

§ 16

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Wehrführers und des Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung bedient. Der Vorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf 5 Jahre gewählt. Sollte vor Ablauf der Wahlperiode die Stelle vakant werden, wird sie bis zur Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzt. Die Wahlperiode verkürzt sich dann bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die personelle Entscheidung über die kommissarische Besetzung trifft der jeweilige Wehrführer nach Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend),
- (4) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1, Buchst. a und Abs. 2, Sätze 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach führen den Namen „Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rimbach“.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Wehrführers und des Jugendwartes bedient. Der Jugendwart wird in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf 5

Jahre gewählt. Sollte vor Ablauf der Wahlperiode die Stelle vakant werden, wird sie bis zur Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzt. Die Wahlperiode verkürzt sich dann bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die personelle Entscheidung über die kommissarische Besetzung trifft der jeweilige Wehrführer nach Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor.

- (3) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rimbach sind Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 sowie § 7 Abs.3 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.
- (4) Der Jugendwart muss volljährig sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV sowie § 8 HBKG) besitzen. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach sein.
- (5) Ihm steht eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (6) Die Ernennung eines stellvertretenden Jugendwartes ist zulässig. Die Ernennung wird an der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils vom Wehrführer ausgesprochen und gilt im Regelfall 5 Jahre. Als Voraussetzung gilt § 17, Abs. 4 gleichermaßen. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht dem stellvertretenden Jugendwart im Regelfall nicht zu.
- (7) Die Ernennung von Jugendbetreuern ist zulässig. Die Ernennung wird an der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils vom Wehrführer ausgesprochen und gilt im Regelfall 5 Jahre. Als Voraussetzung gilt § 17, Abs. 4 gleichermaßen. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht ihnen im Regelfall nicht zu.
- (8) Die mit der Betreuung Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde Rimbach.
- (9) Der Sprecher der Kinder- u Jugendfeuerwehr wird in der Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf 5 Jahre gewählt. Er vertritt im Wehrführerausschuss die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Er wird für die Wahl von den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten vorgeschlagen. Sollte vor Ablauf der Wahlperiode die Stelle vakant werden, wird sie bis zur Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzt. Die Wahlperiode verkürzt sich dann bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die personelle Entscheidung über die kommissarische Besetzung trifft der Gemeindebrandinspektor nach Absprache mit dem Wehrführerausschuss. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht ihnen im Regelfall nicht zu.
- (10) Die mit der Betreuung Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde Rimbach.

§ 18 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach führen den Namen „Kinderfeuerwehren der Gemeinde Rimbach“. Eine individuelle, zusätzliche Bezeichnung der Kindergruppe ist zulässig.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Wehrführers und des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient. Der Leiter der Kinderfeuerwehren wird in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf 5 Jahre gewählt. Sollte vor Ablauf der Wahlperiode die Stelle vakant werden, wird sie bis zur Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzt.

Die Wahlperiode verkürzt sich dann bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die personelle Entscheidung über die kommissarische Besetzung trifft der jeweilige Wehrführer nach Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor.

- (3) Die Kinderfeuerwehren der Gemeinde Rimbach sind eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kindern im Alter vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung.
- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss volljährig sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach sein.
- (5) Ihm steht eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (6) Die Ernennung eines stellvertretenden Leiters ist zulässig. Die Ernennung wird an der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils vom Wehrführer ausgesprochen und gilt im Regelfall 5 Jahre. Als Voraussetzung gilt § 18, Abs. 4 gleichermaßen. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht dem stellvertretenden Leiter im Regelfall nicht zu.
- (7) Für die Betreuung der Kinderfeuerwehr können im Sinne von § 5 Abs. 1 auch Nichtfeuerwehrangehörige herangezogen werden.

§ 19

Spielmannszugabteilung

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach führt den Namen „Spielmannszug der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach“.
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach untersteht der Spielmannszug der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Wehrführers und des Stabführers bedient. Der Stabführer wird in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils von den Angehörigen des Spielmannszuges sowie des Wehrführers und dessen Stellvertreter auf 5 Jahre gewählt.
- (3) Ihm wird eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 4 der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (4) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugend- und Kinderabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Stabführer.
- (5) Die Ernennung eines stellvertretenden Stabführers oder eines organisatorischen Leiters ist zulässig. Die Ernennung wird an der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Ortsteils vom Wehrführer ausgesprochen und gilt im Regelfall 5 Jahre. Eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) steht ihm im Regelfall nicht zu.

§ 20

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet spätestens alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach statt. Bei dieser

Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über die abgelaufene Amtszeit zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen, können aber auf Antrag und Zustimmung durch die gesamte Versammlung auch per Handzeichen durchgeführt werden. Wahlen werden unter § 23 gesondert behandelt.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Rimbach ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21

Jährliche Jahreshauptversammlung in den Ortsteilen

- (1) Die getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren wird vom Wehrführer einmal jährlich einberufen und findet unter dessen Vorsitz statt. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Eine Jahreshauptversammlung in Kombination mit einer Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Eine getrennt Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem Gemeindebrandinspektor verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 20 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 22

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Amtszeit für alle durch diese Satzung durch Wahl oder Ernennung bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte vor Ablauf der Wahlperiode die Stelle vakant werden, wird sie bis zur Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzt. Die Wahlperiode verkürzt sich dann, bis zum nächsten regulären Wahltermin. Die Wahlen des Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer sowie deren Stellvertretern sind von diesem Absatz ausgenommen und werden unter den jeweiligen Paragraphen gesondert geregelt.
- (3) Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60., bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Gemeindebrandinspektor durch den Gemeindevor-

stand, in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit, zu verabschieden. Sinngemäß ist auch mit den unter Abs. 6 a bis h genannten Funktionen zu verfahren.

- (4) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter sowie die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vorsitzende der Alters- und Ehrenabteilungen, die Jugendfeuerwehrwarte, die Leiter der Kinderfeuerwehren, die Stabführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (6) Wahlberechtigt zu den einzelnen Wahlgängen sind.
 - a. bei der Wahl des Gemeindebrandinspektors die Einsatzabteilungen aller Ortsteile
 - b. bei der Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors die Mitglieder der Einsatzabteilungen aller Ortsteile
 - c. bei der Wahl des Wehrführers die Mitglieder der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteils, die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung des jeweiligen Ortsteils sowie, wenn vorhanden, der Stabführer und dessen Stellvertreter.
 - d. bei der Wahl des stellvertretenden Wehrführers die Mitglieder der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteils, die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung des jeweiligen Ortsteils sowie wenn vorhanden der Stabführer und dessen Stellvertreter.
 - e. bei der Wahl des Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung des jeweiligen Ortsteils.
 - f. bei Wahl des Sprechers der Kinder- und Jugendfeuerwehr die Mitglieder der Einsatzabteilung aller Ortsteile.
 - g. bei der Wahl des Jugendwartes die Mitglieder der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteils.
 - h. bei der Wahl des Leiters der Kinderfeuerwehr die Mitglieder der Einsatzabteilung des jeweiligen Ortsteils.
 - i. bei der Wahl des Stabführers die Mitglieder des Spielmannszuges sowie der Wehrführer und dessen Stellvertreter des jeweiligen Ortsteils.
- (7) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (8) Die Wahlen müssen schriftlich und geheim erfolgen, können aber, mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, der Wehrführer sowie deren Stellvertreter, auf Antrag und Zustimmung durch die gesamte Versammlung auch per Handzeichen durchgeführt werden.
- (9) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. §20 Abs. 6, Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 23

Bedarfs - und Entwicklungsplan

- (1) Gemäß dem § 3 HBKG ist in Abstimmung mit dem Landkreis ein Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt alle 10 Jahre.

- (2) Sofern eine Veränderung u. a. in der Bevölkerungs- oder Wohnbaustruktur oder in der Art des Gewerbes vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist eintritt, erfolgt die Fortschreibung vor Ablauf der 10 Jahresfrist.

§ 24 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rimbach vom 01.08.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rimbach, den 02.06.2021

Gemeinde Rimbach
-Der Gemeindevorstand-



Holger Schmitt
Bürgermeister

